



## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefanzt/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129I, das durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinert und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 als kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

#### **Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzt, Verf.-Nr. 5-001-X**

fortgeführt wurde, wird wie folgt geändert:

#### **1. Erweiterung des Verfahrenszwecks** (Änderung zu Ziff. 2 des 2. Änderungsbeschlusses)

Der bisher auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage der Landwirtschafts- und Handels GmbH SL Schwanteland gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG<sup>1</sup> beschränkte Verfahrenszweck wird erweitert und

- für das gesamte Verfahrensgebiet die Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG<sup>2</sup> angeordnet.
- Für das in der Verfahrensgebietskarte gekennzeichnete Teilgebiet (s. Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbeschlusses) wird die Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG angeordnet.
- Das Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Bestimmungen des LwAnpG erstreckt sich auf die im 1. Änderungsbeschluss ausgewiesenen Grundstücke sowie ggf. dafür bereitzustellende Abfindungsflächen.

Die vorgenannten, jeweils besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Form eines kombinierten Verfahrens umgesetzt.

#### **2. Finanzierung des Verfahrens** (Änderung zu Ziff. 7 des 2. Änderungsbeschlusses)

- Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in

1

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

2

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

- Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).
- Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).
- Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

### **3. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer**  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

**Gemeindeverwaltung Leegebruch**  
Eichenhof 4  
16767 Leegebruch

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien**  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

**Stadtverwaltung Oranienburg**  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

**Stadtverwaltung Velten**  
Rathausstraße 10  
16727 Velten

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**

**Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen  
Am Markt 1  
16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus.

#### **4. Begründung**

Zur Abwendung oder Milderung eigentumsrechtlicher Eingriffe und agrarstruktureller Nachteile durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden. Die mit der Unternehmensflurbereinigung verbundenen besonderen Kosten- und Landabzugsbestimmungen, denen zufolge die Verfahrensbeteiligten von den unternehmensbedingten Ausführungskosten freizustellen sind, andererseits aber nach dem Wert ihrer Grundstücke anteilig Land für das Unternehmen bereitzustellen haben, sind kraft Gesetzes auf das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung zu beschränken.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist unter Beachtung der negativen Auswirkungen des Autobahnausbaus auf die agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des vertretbaren Landverlustes und die Beeinträchtigung der Erschließungsverhältnisse, Erreichbarkeit und Schlagstruktur, einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ermittelt und auf 885 ha entlang der Autobahntrasse ausgewiesen worden. Auf die Anlage 1 (kartenmäßige Darstellung des Gebietes der Unternehmensflurbereinigung) und Anlage 2 (Auflistung der betroffenen Grundstücke) wird verwiesen.

Gleichermaßen ist die besondere Kostenregelung gem. § 62 LwAnpG zugunsten der Verfahrensteilnehmer, deren Grundstücke von der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gem. § 64 LwAnpG betroffen sind, zu beachten.

Die Ausführungen in der Begründung des 2. Änderungsbeschlusses über die Möglichkeit des Landabzuges zugunsten des Unternehmens im gesamten Verfahrensgebiet und die anteilige Anrechnung der vom

Unternehmen zu tragenden Ausführungskosten auf alle anfallenden Ausführungskosten widerspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen, worauf zwecks Klarstellung der mit der Verfahrensordnung verbundenen Betroffenheit der Beteiligten hinzuweisen ist.

Durch die Anordnung der Regelflurbereinigung für das gesamte Verfahrensgebiet ist es über die ansonsten begrenzten Verfahrenszwecke innerhalb der betroffenen Teilgebiete hinausgehend möglich, Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung i. S. d. §§ 1 und 37 FlurbG einschließlich der Arrondierung von landwirtschaftlichem Grundbesitz im gesamten Verfahrensgebiet durchzuführen. Die Vorteile der Flurneuordnung eingedenk der besonderen Verfahrenszwecke der Unternehmensflurbereinigung und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum können durch Kombination der drei Flurneuordnungsmaßnahmen bzw. Zielstellungen in weitaus besserem Maße, kostengünstiger und zeitsparend erreicht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren i. S. v. § 10 VwVfG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2005 – 10 C 6.04).

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstr. 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 04.11.2015

Im Auftrag

gez. Großelindemann  
Referatsleiter.

(DS)

## **Anlagen**

Anlage 1 – Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss mit Einwirkungsbereich der Unternehmensflurbereinigung

Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung



